

(3) Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

(5) An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.

#### § 74

(1) Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.

(2) Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(3) Bei Förderung mit Handhaspel ist der Rand des Schachtes mit einer Fußleiste einzufassen.

(4) Das Bewegen des Handhaspels muß von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Beim Handhaspel darf beim Hochziehen und Einhängen von Lasten die Last je Mann 70 kg nicht übersteigen.

(6) Material und Geräte dürfen nur in Kübeln eingehängt werden. Einzuhängende Gegenstände, die länger als die Kübelwände sind, müssen unten aufstehen und am Seil befestigt werden.

(7) Die Verwendung von Förderkübeln mit Bodenentleerung ist verboten.

#### § 75

(1) Handhaspel müssen bei Teufen von über 10 m eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herauspringen, noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(2) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, die Schachtmündung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern sicher aufgestellt sein.

(3) Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

(4) Für Kabelwinden und für maschinell angetriebene Lastenaufzüge gelten die Vorschriften für Hebezeuge.

#### § 76

Vor dem Bremswerk und Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen oder Schrapperhaspel.

#### § 77

Bremsen die Häuer oder die Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

### 5. Fördergestelle

#### § 78

(1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein Schuttdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 98 Abs. 1).

### 6. Seile und Seilverbindungen

#### § 79

(1) Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

(4) Bei Personenbeförderung (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 zu beachten.

### 7. Anschlagpunkte

#### § 80

(1) Alle-Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkt selbsttätig verhindern oder nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

(4) Als Stütze für den Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

#### § 81

(1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbühnen und Bremsberge zu Arbeitsverrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.